

I. Helmut H sieht sich hilflos der übermächtigen Staatsgewalt ausgeliefert. Seit Jahren wünscht sich der in Wien wohnhafte Unternehmer ein kleines Einfamilienhaus in Tirol, welches er und seine Familie gelegentlich als Feriendomizil und Wochenendhaus benutzen könnten. Unverhofft erbt er ein entsprechendes leerstehendes Objekt in Gaimberg (Bezirk Lienz). Zu seinem Ärgernis hat sich das Land Tirol jedoch mit einer Novelle zum Raumordnungsgesetz (Tir ROG) zu einer äußerst rigorosen Politik in Bezug auf Freizeitwohnsitze entschlossen.

Den diesbezüglichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist in dieser Hinsicht zu entnehmen, dass auch im überörtlichen Interesse der Gesamtentwicklung des Landes der Wohnraumbeschaffung gedient und der preistreibenden Wirkung der übermäßigen Freizeitwohnsitznutzung entgegengewirkt werden soll. Zu viele Freizeitwohnsitze hätten im letzten Jahrzehnt dazu geführt, dass der alpine Erholungsraum durch den zusätzlichen Individualverkehr sowie durch Abwasserprobleme empfindlich gestört wurde. Letztlich sollte auch den Tourismusbetrieben sowie der Privatzimmervermietung zu einem gewissen Auftrieb verholfen werden.

Die Erlassung der ROG-Novelle ging jedoch nicht völlig reibungslos vor sich. Im Zuge der Kundmachung im Tiroler Landesgesetzblatt wurden die mitbeschlossenen einschlägigen §§ 15 und 16 und die ordnungsgemäß erfolgte Beurkundung des Landtagspräsidenten sowie des Landeshauptmanns nicht mitveröffentlicht. Schnell auf den Fehler aufmerksam gemacht, sorgte der Landeshauptmann umgehend für eine „Richtigstellung“ durch eine neuerliche – nunmehr vollständige – Kundmachung der gesamten Novelle. Seitens des Landes war die Sache damit „erledigt“.

Entsprechend der neuen Rechtslage suchte Helmut H um eine Ausnahmegewilligung gem § 15 Abs 3 lit a Tir ROG an. Zu seiner Verwunderung erhielt er wenig später einen abschlägigen Bescheid des Bürgermeisters mit der Begründung, dass entsprechender „Eigenbedarf“ der Gaimberger Bevölkerung vorläge. Eine „Bedarfserhebung“ wurde allerdings im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht durchgeführt. Gemäß der im Bescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung berief H umgehend bei der Tiroler Landesregierung, welche den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich bestätigte.

H ist rasend vor Wut ob dieser Unsachlichkeiten. Diesen „Pfuscher auf allen Ebenen“ will er einfach nicht akzeptieren. Ferner sei es ein Urrecht des Menschen, mit seinem Eigentum verfahren zu können, wie er will. Es sei absurd, dass er als Eigentümer eines Hauses in Gaimberg auf einen Beherbergungsbetrieb oder eine Pri-

vatzimmervermietung angewiesen sei; noch dazu in Anbetracht der Tatsache, dass Gaimberg erwiesenermaßen nicht zu den von „Zweitwohnsitz-Siedlern“ überlaufenen Gebieten Tirols zählt.

Freilich sei er kein Jurist, aber selbst nach seinem bescheidenen Kenntnisstand wisse er um das Wesen des Fehlerkalküls Bescheid, welcher eine einfache Heilung durch Nachschieben einer neuerlichen Kundmachung nicht ohne weiteres zulasse. Einzig gültige Rechtslage könne nur die ursprünglich kundgemachte sein, der zufolge es gar kein Verbot von Zweitwohnsitzen gäbe.

Aber selbst wenn man diesbezüglich anderer Ansicht wäre, so sei es doch klar, dass die Begründung des abweisenden Bescheides lediglich ein Vorwand sei. Beim lokalen Dorfwirt ließ der Bürgermeister allseits vernehmlich verlauten, dass er keinen Wiener „Gstopften“ in seiner Gemeinde mehr sehen wolle.

Weiters wisse jeder Student der Rechtswissenschaften im ersten Abschnitt, dass die Landesregierung niemals Berufungsbehörde gegenüber Bescheiden des Bürgermeisters sein könne. Die Rechtsmittelbehörde sei falsch angegeben worden und die Landesregierung habe insofern in grundrechtlich bedenklicher Weise entschieden.

Außerdem ginge diese Angelegenheit ohnehin nur die Gemeinde selbst etwas an.

Aufgabenstellung 1: Bevor Helmut H sich mit Bescheidbeschwerde an den VfGH wendet, bittet er Sie als Expertin/Experten auf diesem Gebiet, seine Bedenken rechtlich zu überprüfen. **Verfassen Sie ein entsprechendes Rechtsgutachten** unter Beachtung der von H vorgebrachten Argumente. Prozessuale Fragestellungen sind nicht zu behandeln. *(Die Aufgabe ist nach der bis 31. 12. 2013 maßgebenden Rechtslage zu beurteilen!).*

Beurteilungsrelevante Gesetzestexte

Tiroler Raumordnungsgesetz idF der zweiten Kundmachung (fiktiv)

§ 15 Verbot von Freizeitwohnsitzen

(1) Für Neubauten, die ganz oder teilweise als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen, sowie für Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen, durch die Freizeitwohnsitze neu geschaffen oder bestehende Freizeitwohnsitze vergrößert werden sollen, darf die Baubewilligung nicht mehr erteilt werden.

Im Übrigen dürfen nur mehr Wohnsitze, die

a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig als Freizeitwohnsitze verwendet worden sind oder bei denen sich der Verwendungszweck als Freizeitwohnsitz auf Grund der Baubewilligung ergibt und [...]

(2) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Teile von Gebäuden oder Wohnungen, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erhalten werden, sowie Wohnräume, die im Rahmen der Privatzimmervermietung verwendet werden, gelten nicht als Freizeitwohnsitze.

(3) Wohnsitze, auf die die Voraussetzungen nach Abs 1 lit a und b nicht zutreffen, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Bürgermeisters als Freizeitwohnsitze verwendet werden. [...] Die Bewilligung ist zu erteilen

a) auf Antrag des Erben oder Vermächtnisnehmers, wenn [...] der betreffende Wohnsitz nicht anderweitig der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses eines Gemeindebürgers dienen könnte;

(5) [...] Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet die Landesregierung.

§ 118 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz – mit Ausnahme jener nach (...) § 15 Abs 3, (...) – sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

II. Neben diesem Ärgernis geriet auch Hs Tochter Margarita M in Schwierigkeiten mit dem Staat. Sie nahm an einer in Wien stattfindenden „Aktion“ teil, die sich für die Beibehaltung eines eigenständigen Wissenschaftsministeriums einsetzte. Um größere Aufmerksamkeit zu erlangen, fand dieses Treffen von etwa fünf Aktivisten in unmittelbarer Nähe eines Festaktes der Stadt Wien zur Enthüllung eines Mahnmals gegen Krieg und Faschismus statt, bei welchem unter regem Medieninteresse seinerseits mehrere hundert Teilnehmer, darunter eine Vielzahl hochrangiger Staatsgäste aus dem In- und Ausland, anwesend waren. Im Zuge dessen wurde ein Transparent („Ihr Säcke, wollt ihr unser Land weiter ruinieren?“) zur Schau gestellt, das beim Publikum des Festaktes wegen seines umstrittenen Inhaltes für großes Aufsehen sorgte. Nach einer ignorierten Aufforderung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das Transparent einzurollen, nahmen sie M und ihren Kollegen das Plakat ab, wobei sie sich auf ihre entsprechenden im SPG positivierten Befugnisse, die im Lichte der Versammlungsfreiheit der Festaktsteilnehmer zu interpretieren seien, als Rechtsgrundlage beriefen. Margarita – wie ihr Vater bedacht darauf, immer ihre Rechte durchzusetzen – war schon vor Ort in eine ausführliche Diskussion mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verwickelt. Energisch versuch-

te sie, die Beamten auf das ihr wie den anderen Aktionsteilnehmern zustehende Recht, sich friedlich zu versammeln und ihre Meinungen zu vertreten, hinzuweisen. Einer der Sicherheitsbeamten erklärte ihr, dass die Aktionsteilnehmer aufgrund der fehlenden Anmeldung ihrer Versammlung ihre diesbezüglichen Rechte verwirkt hätten.

Zudem würde ihr Recht auf Meinungsfreiheit nicht greifen, da der Ablauf des Festaktes nicht gestört werden dürfe.

Aufgabenstellung 2: Margarita setzt sich mit dem dafür vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Abnahme des Plakats zur Wehr. Nach Erhalt einer abschlägigen Entscheidung der Rechtsmittelbehörde will sie sich mit Bescheidbeschwerde an den VfGH wenden und die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten geltend machen. Da Sie bereits Helmut H so gut beraten haben, wendet sich auch seine Tochter auf dessen Rat hin an Sie und bittet Sie um die rechtliche Beurteilung der geschilderten Situation unter Beachtung der von dem Sicherheitsbeamten vorgebrachten Argumente (wiederum in Form eines Rechtsgutachtens). **Welches zweckdienliche Rechtsmittel hat Margarita gegen die Abnahme des Plakates ergriffen? Wie wird der VfGH entscheiden?** (Die Aufgabe ist nach der bis 31. 12. 2013 maßgebenden Rechtslage zu beurteilen!).

Beurteilungsrelevanter Gesetzestext **Sicherheitspolizeigesetz (SPG) idgF**

§ 3. Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht.

§ 27. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten. Hiebei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.

§ 50. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz oder von einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen.

